

Satzung des Vereines Project Blue Sea

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Name des Vereines lautet Project Blue Sea e.V.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tier/- und Umweltschutzes im In- und Ausland.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Verfolgung und Verbreitung von Tier/- und Umweltschutzgedanken durch Aktionen, Recherchen und Dokumentationen. Aufklärung und Weiterbildung über Tier/- und Umweltschutzgesetze, Vereinbarungen internationaler Verträge zum Tier/- und Umweltschutz.

Project Blue Sea e.V. widmet sich insbesondere dem Schutz von marinen Biosystemen, Lebensräumen und der marinen Tierwelt. Um dies zu erreichen, überwacht und verteidigt Project Blue Sea e.V. die Prinzipien, die in internationalen Abkommen wie z.B. der UN-World Charta for Nature, niedergelegt sind.

(3)

Der Verein kann steuerpflichtig, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit berührt wird. Insbesondere ist es dem Verein auch gestattet, einen Zweckbetrieb im Sinne § 65 AO zu führen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

(4)

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V. in 29614 Soltau, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für Tier/- und Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

(2)

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(5)

Mitglieder oder sonstige Personen, welche sich an aktiven Aktionen des Vereines beteiligen, sind nicht durch den Verein versichert und haben sich überdies an die Vereinbarungen und Anweisungen des jeweiligen Aktionsleiters zu halten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt aus dem Verein ist frei von Kündigungsfristen.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4)

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes und des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Die Mitglieder können aber auch durch schriftliche Erklärungen die Entscheidung des Vorstandes billigen und eine Mitgliederversammlung und Befassung ablehnen. Der Vorstand kann den Mitgliedern eine entsprechende Frage auf Befassung und Durchführung der Mitgliederversammlung vorlegen. Er hat dabei auch die Gründe für die Ausschlußentscheidung bekanntzugeben. Eine gerichtliche Überprüfung findet nicht statt.

Als Fall eines schuldhaften, groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins gilt es z.B., wenn essentielle Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes schuldhaft verletzt werden.

§5

Mitgliedsbeiträge

(1)

Lediglich von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese werden in ihrer Höhe vom Vorstand jährlich festgelegt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen nach mehrheitlicher Billigung durch die Vereinsversammlung erhoben werden.

(2)

Der Vorstand soll die Finanzierung des Vereinszweckes durch Sach- und Geldspenden sicherstellen.

(3)
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4)
Der Vorstand des Vereins kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, die Vereinsinformationen zu beziehen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)
Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Regularien zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1)
Der Vorstand des Vereins iSv. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister .

(2)
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 5.000,- die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1)
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a)
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung;

(b)
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;

(c)
Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

(d)
Beschlüßfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(f)
Durchführung der üblichen Vereinsarbeit (laufende Aufgaben).

(2)

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2)

Die Haftung eines Mitglieds des Vorstandes beschränkt sich auf den Zeitraum von der Annahme dessen Wahl bis zu dessen Abwahl, Rücktritt oder dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§12

Verwaltungsrat

(1)

Der Verwaltungsrat besteht zunächst aus den bei der Gründung gewählten Mitgliedern. Der Verwaltungsrat soll mehrheitlich mit Vereinsmitgliedern besetzt sein; so können aber auch Nicht – Vereinsmitglieder hineingewählt werden.

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder darf 11 nicht überschreiten.

(2)

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er orientiert sich hinsichtlich seiner Sitzung und Beschlüsse an den Vorgaben dieser Satzung für den Vorstand. Ergänzend kann er eigene Regelungen durch einstimmigen Beschluß aufstellen.

(3)

Der Verwaltungsrat wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§13

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1)
Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- (2)
Beschlüßfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 5.000,- (vgl. §8 Abs. 2);
- (3)
Beratung des Vorstands in allen Aufgaben des Vereins und Zielsetzungen sowie Projekten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für zukünftige Betätigungen des Vereins.
- (4)
Unterstützung des Vorstands in jeder Weise, auch bei den Kontakten zu Organisation und Institutionen, die für die Erreichung des Vereinszweckes von Bedeutung sind.
- (5)
Beschlüßfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.
- (6)
Erledigung der durch die diese Satzung übertragenden Gegenstände.

§14 Mitgliederversammlung

- (1)
In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2)
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a)
Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b)
Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - (c)
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates;
 - (d)
Beschlüßfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlüß des Verwaltungsrats;
 - (f)
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)
Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen erfolgen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet; hierbei ist ebenfalls eine Frist von einer Woche einzuhalten.

(2)

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§17

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens eine Anzahl von 60% der Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17 Abs.4).

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen geht an die Wildtierhilfe Lüneburger Heide e.V. in 29614 Soltau.

(4)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.